

Bekanntmachung
zur Feststellung des Jahresabschlusses gemäß § 25 Abs. 4 Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV)
Feststellung und Beschluss des Jahresabschlusses 2022 des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal gemäß § 25 Abs. 4 ThürEBV

1. Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal hat mit Beschluss vom 03.07.2023 den Jahresabschluss 2022 vom 17.05.2023 wie folgt festgestellt:

	Bilanzsumme	Jahresgewinn
Betriebszweig Wasserversorgung	112.158.179,50 EUR	2.393.518,22 EUR
Betriebszweig Abwasserbeseitigung	340.865.865,47 EUR	1.962.602,22 EUR
Konsolidiert	452.100.282,51 EUR	4.356.120,44 EUR

2. Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal hat mit Beschluss vom 03.07.2023 über die Verwendung des Jahresgewinnes gemäß § 8 Thür EBV i. V. m. Vwv ThürEBV wie folgt beschlossen:
- 2.1. Der Gewinn in Höhe von 2.393.518,22 EUR im Betriebszweig Wasserversorgung wird in die allgemeine Rücklage eingestellt.
- 2.2. Der Gewinn in Höhe von 1.962.602,22 EUR im Betriebszweig Abwasserbeseitigung wird in die allgemeine Rücklage eingestellt.
3. Dem Verbandsvorsitzenden wird für das Wirtschaftsjahr 2022 Entlastung erteilt.
4. Dem Geschäftsleiter wird für das Wirtschaftsjahr 2022 Entlastung erteilt.
5. Der Bestätigungsvermerk der zum Abschlussprüfer bestellten Euros GmbH Leipzig Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Nikolaistraße 3-9 in 04109 Leipzig wurde für den Jahresabschluss 2022 wie folgt erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal, Gera, - bestehend aus Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Zweckverbandes Wasser / Abwasser Mittleres Elstertal, Gera, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.“

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) i. V. m. den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften (Handelsgesetzbuch in der vom 1. Januar 2015 geltenden Fassung) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31. Dezember 2022 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 und vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) i. V. m. den deutschen gesetzlichen Vorschriften (Handelsgesetzbuch in der vom 1. Januar 2015 geltenden Fassung) und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 85 ThürKO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerkes weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Zweckverband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Fortsetzung von Seite 1

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Ausstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) i. V. m. den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften (Handelsgesetzbuch in der vor dem 1. Januar 2015 geltenden Fassung) in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbands vermittelt. Ferner ist die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Zweckverbands zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften des § 24 Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) i. V. m. den deutschen, gesetzlichen Vorschriften (Handelsgesetzbuch in der vor dem 1. Januar 2015 geltenden Fassung) entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften § 24 Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) i. V. m. den deutschen, gesetzlichen Vorschriften (Handelsgesetzbuch in der vor dem 1. Januar 2015 geltenden Fassung) zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften des § 24 Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) i. V. m. den deutschen, gesetzlichen Vorschriften (Handelsgesetzbuch in der vor dem 1. Januar 2015 geltenden Fassung) entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB i. V. m. 3 85 ThürKO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichtes relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Zweckverbands abzugeben;

Fortsetzung von Seite 2

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben;
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ergebnissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Zweckverbands zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Zweckverband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann;
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbands vermittelt;
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Zweckverbands;
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Dresden, 17. Mai 2023

eureos gmbh
wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Dr. Juckel
Wirtschaftsprüfer

6. Der Jahresabschluss liegt vom 19. Juli 2023 bis zum 2. August 2023 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Wasser / Abwasser Mittleres Elstertal, De-Smit-Straße 6, 07545 Gera von Montag bis Freitag während der üblichen Dienststunden öffentlich aus.

Dietrich Heiland
Verbandsvorsitzender

I. Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal Gera für das Wirtschaftsjahr 2023

Auf Grund des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201) i. V. m. §§ 53 ff. der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar (GVBl. S. 87) und der §§ 13 ff. der Eigenbetriebsverordnung vom 6. September 2014 (GVBl. S. 642), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. November 2020 (GVBl. S. 565) erlässt der Zweckverband Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal folgende I. Nachtragshaushaltssatzung.

§ 1

		erhöht um €		vermindert um €		und damit der Gesamtbetrag d. Wirtschaftsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber €		auf nunmehr €	
						bisher		verändert	
für das Wasserversorgungswerk									
im Erfolgsplan	die Erträge	244.000		44.500		17.792.100		17.991.600	
	die Aufwendungen	155.400		192.200		16.589.200		16.552.400	
im Vermögensplan	die Einnahmen	382.400		259.700		9.706.900		9.829.600	
	die Ausgaben	400.900		278.200		9.706.900		9.829.600	
für das Abwasserbehandlungswerk									
im Erfolgsplan	die Erträge	32.000		897.200		31.396.900		30.531.700	
	die Aufwendungen	62.400		497.100		28.289.800		27.855.100	
im Vermögensplan	die Einnahmen	873.600		4.121.800		28.846.500		25.598.300	
	die Ausgaben	28.100		3.276.300		28.846.500		25.598.300	

§ 2

		erhöht um €		vermindert um €		und damit von €		auf € neu	
Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird									
für das Wasserversorgungswerk		0		23.000		2.782.200		2.759.200	
für das Abwasserbehandlungswerk		0		2.719.000		9.352.800		6.633.700	
						insgesamt 12.135.000		9.392.900	
								festgesetzt.	

§ 3

		erhöht um €		vermindert um €		und damit von €		auf € neu	
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird									
für das Wasserversorgungswerk		1.610.000		0		1.260.000		2.870.000	
für das Abwasserbehandlungswerk		3.128.000		0		14.530.000		17.658.000	
						Insgesamt 15.790.000		20.528.000	
								festgesetzt.	

§ 4

		erhöht um €		vermindert um €		und damit von €		auf € neu	
Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird									
		0		100.000		8.100.000		8.000.000	
								festgesetzt.	

§ 5

Diese I. Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2023 in Kraft.

Ausgefertigt am: Gera, den 14.07.2023



Dietrich Heiland

Fortsetzung auf Seite 5

Fortsetzung von Seite 4

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Zweckverband Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Beschluss und Genehmigungsvermerk

Die Verbandsversammlung hat am 03.07.2023 die I. Nachtragshaushaltssatzung 2023 und den I. Nachtragswirtschaftsplan 2023 einschließlich Anlagen (Drucksachen Nr. 11/23) des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal beschlossen.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Bescheid vom 13.07.2023 (AZ. 5090-240-1512/32) mitgeteilt, dass

- 1) Der in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 20.528.000 EUR wird genehmigt.

Auslegungshinweis

Die I. Nachtragshaushaltssatzung 2023 und der I. Nachtragswirtschaftsplan 2023 einschließlich Anlagen liegen vom 19. Juli 2023 bis 2. August 2023 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal, De-Smit-Straße 6, 07545 Gera von Montag bis Freitag während der üblichen Dienststunden öffentlich aus.

Nach der öffentlichen Auslegung stehen die I. Nachtragshaushaltssatzung 2023 und der I. Nachtragswirtschaftsplan 2023 einschließlich Anlagen bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2023 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal, De-Smit-Straße 6, 07545 Gera von Montag bis Freitag während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Dietrich Heiland
Verbandsvorsitzender

Impressum

Herausgeber: Zweckverband Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal
De-Smit-Straße 6, 07545 Gera
verantwortlich: Verbandsvorsitzender Herr Dietrich Heiland

Bezugsmöglichkeiten/Bezugsbedingungen:

1. Im Bedarfsfall können Einzel Exemplare nach Erscheinen des jeweiligen Amtsblattes kostenlos in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal, De-Smit-Straße 6, 07545 Gera, bezogen werden.